

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen (Mietbedingungen)**

### **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

Diese Mietbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Mietbedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Mietbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Vermietung vorbehaltlos ausführt. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Vermieter und dem Mieter zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

### **§ 2 Übergabe der Mietsache**

1. Der Vermieter hat die Mietsache in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr auf den Mieter über. Die Mietsache wird – wenn und soweit vereinbart – auf dessen Kosten und Gefahr vom Mieter zu den normalen Betriebszeiten des Vermieters vom Betriebsgelände des Vermieters abgeholt und zu diesem nach Ablauf der Mietzeit zurückgebracht. Bei An- und Abtransport durch den hierzu gesondert beauftragten Vermieter handeln die eingesetzten Personen als Erfüllungsgehilfen des Mieters.
2. Dem Mieter steht es frei, die Mietsache rechtzeitig vor Absendung/Abholung auf seine Kosten zu besichtigen.
3. Die Terminseinholung durch den Vermieter setzt die Erfüllung der Vertragspflichten seitens des Mieters voraus.
4. Der Abhol-, Absendungs- oder Übergabetermin verschiebt sich um eine angemessene Zeit bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Willens des Vermieters liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf den Termin von erheblichem Einfluss sind.
5. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache auf seine Kosten während der Mietzeit gegen eine andere gleichwertige Mietsache (z. B. ein Gerät eines anderen Herstellers in gleicher Größe mit gleichwertigen Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch, genügt und berechtigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.
6. Der Vermieter ist bei Annahmeverzug des Mieters berechtigt,
  - a) den Vertrag nach erfolgloser Mahnung fristlos zu kündigen oder
  - b) dem Mieter eine angemessene Frist zur Abholung bzw. Annahme mit der Erklärung zu bestimmen, dass er nach Ablauf der Frist anderweitig über die Mietsache verfügen und

ihm mit angemessen verlängerter Frist eine entsprechenden Mietsache zur Verfügung stellen werde.

7. Wird die Übergabe auf Wunsch des Mieters verzögert, so werden diesem die dem Vermieter durch die Verzögerung entstehenden Kosten berechnet.

### **§ 3 Art des Gebrauchs durch den Mieter, Veränderungen**

1. Der Mieter darf einem Dritten weder die Mietsache weitervermieten noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten noch den Gebrauch oder die Mitbenutzung in sonstiger Weise überlassen oder gestatten. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig.
2. Der Mieter darf die Mietsache nur an der im Mietvertrag bestimmten Örtlichkeit einsetzen, aufstellen und das Einsatzgebiet der Mietsache nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Vermieters verändern. Ist im Mietvertrag keine Örtlichkeit bestimmt, so darf der Mieter die Mietsache nur in einem Radius von 30 km um den Ort der Rechnungsadresse und nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einsetzen, aufstellen.
3. Der Mieter darf die Mietsache nur bestimmungsgemäß und zu den im Mietvertrag genannten Zwecken gebrauchen.
4. Veränderungen der Mietsache, insbesondere An- und Einbauten, sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen dürfen nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Sofern Veränderungen behördlich verlangt werden, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Ohne vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen, An- und Einbauten gehen auf jeden Fall entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Ein Wegnahmerecht des Mieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand der Mietsache auf Kosten des Mieters wiederhergestellt wird.
5. Etwaige für den Einsatz der Mietsache erforderliche behördliche Genehmigung hat der Mieter auf seine Kosten zu beschaffen.
6. Der Mieter darf vom Vermieter an der Mietsache angebrachte Eigentumshinweise, Werbehinweise, Schilder, Nummern oder andere Aufschriften nicht schädigen, abändern, entfernen oder unkenntlich machen. Der Mieter darf keine eigene oder durch ihn zugelassene Werbung an der Mietsache betreiben oder betreiben lassen.

### **§ 4 Eigentum**

1. Die Mietsache bleibt während der Dauer des Mietvertrages Eigentum des Vermieters.
2. Wird die Mietsache mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude oder in eine Anlage eingefügt, so geschieht dies stets nur zu einem vorübergehenden Zweck i.S.d. § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Beendigung des Mietverhältnisses.

### **§ 5 Betriebsanleitung, Ausbildung und Gestellung von Bedienungspersonal**

1. Der Vermieter ist bereit, in angemessenem Umfang Personal des Mieters in der Bedienung des Mietgegenstandes zu unterweisen. Die Unterweisung erfolgt auf dem Betriebsgelände des Vermieters. Die Reise- und Aufenthaltskosten für sein Personal trägt der Mieter.
2. Stellt der Vermieter vorübergehend Bedienungspersonal zur Verfügung, so sind hierfür besondere Bedingungen zu vereinbaren.

### **§ 6 Gefahrtragung, Verkehrssicherungspflicht**

1. Der Mieter trägt die Gefahr für die Mietsache für den gesamten Zeitraum vom Verlassen des Betriebes des Vermieters oder des sonstigen Standorts bis zum Wiedereingang beim Vermieter.
2. Verzögert sich das Verlassen des Betriebes des Vermieters oder des sonstigen Standortes durch ein Verhalten des Mieters, so geht die Gefahr ab dem Verzögerungsbeginn auf den Mieter über.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten auch für einzelne Teile der Mietsache oder auch dann, wenn der Vermieter noch andere Leistungen übernommen hat, z. B. den Versand oder die Aufstellung bzw. Montage/Demontage.
4. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der Miet- und Nutzungszeit der Mietsache dem Mieter. Er stellt den Vermieter von allen Ansprüchen aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Mietsache im Innenverhältnis frei.

### **§ 7 Miete, Kautions**

1. Die Höhe der Miete und deren Fälligkeit richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Wenn und soweit anderes nicht vereinbart wird, gilt die jeweils gültige Preisliste des Vermieters.
2. Der Mietpreis bezieht sich auf eine maximale tägliche Einsatzdauer der Mietsache von 7 Stunden (Schichtzeit) von Montag bis Freitag. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen oder Sonntagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die Beweislast dafür, dass eine am Wochenende im Besitz des Mieters befindliche Mietsache nicht zum Wochenendeinsatz genutzt wurde, obliegt dem Mieter.
3. Nutzt der Mieter die Mietsache länger als 7 Stunden täglich, so ist ein Mehrschichtzuschlag von 50 % auf den täglichen Mietzins zu zahlen. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag oder Sonntag wird jeweils eine Tagesmiete berechnet. Wird die Mietsache nur über das Wochenende vermietet (Samstag bis Sonntag), so ist ein Zuschlag von 50 %

auf die Tagesmiete zu zahlen.

4. Vereinbarte Stundenmieten sind mindestens für 7 Stunden abzurechnen. Bei Monatsmietpreisen wird unabhängig von der Mietdauer zumindest ein Monatspreis berechnet.
5. Der Mietpreis enthält ausschließlich die Gerätekosten. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Kraftstoffe, Öle, Fette, Befestigungsmaterial, Strom, Verschleißteile und Ersatzteile u.ä.) sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert berechnet. Gleiches gilt für Zusatzleistungen und Transporte.
6. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Das gleiche gilt in Bezug auf Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung.
7. Wird infolge eines Umstandes, den der Vermieter nicht zu vertreten hat, die Benutzung der Mietsache oder von Teilen desselben zwecklos oder unmöglich, werden die Rechte des Vermieters nicht gemindert.
8. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Mietzins nicht enthalten. Sie wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Mieters berechnet.
9. Mangels besonderer Vereinbarung sind die vom Vermieter in Rechnung gestellten Beträge sofort und ohne Abzug zahlbar.
10. Der Vermieter ist berechtigt, eine Kautions in angemessener Höhe zu verlangen. Die Kautions ist vor Übergabe der Mietsache vom Mieter zu entrichten. Die Kautions wird nicht verzinst.
11. Der Vermieter ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Mietzinses zu verlangen. Weiter ist der Vermieter berechtigt, wöchentlich Rechnung zu stellen.
12. Der Vermieter nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige oder ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Vermieter über den Gegenwert verfügen kann.
13. Aufrechnungsrechte stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Vermieter anerkannt sind. Außerdem ist er zu Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 8 Transport und Verpackung**

1. Übernimmt der Vermieter den Versand, so gehen die Kosten der Beförderung der Mietsache vom Vermieter zum Mieter und bei Beendigung des Vertrages vom Mieter zum Vermieter zu Lasten des Mieters.

2. Verpackungs- und Verladekosten einschließlich Ladungssicherheit trägt ebenfalls der Mieter.

### **§ 9 Montage und Demontage**

1. Übernimmt der Vermieter die Montage bzw. nach Vertragsbeendigung die Demontage, sind dafür besondere Vereinbarungen zu treffen.
2. Der Mieter hat rechtzeitig für geeignete Räume und passende Energiequellen zu sorgen.

### **§ 10 Besondere Pflichten des Mieters bei Ingebrauchnahme**

1. Der Mieter ist verpflichtet,
  - a) die Mietsache in ausreichendem Umfang mit geeigneten Betriebsstoffen, insbesondere Kraftstoffe, Öle, Fette, Reinigungsmittel, in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen,
  - b) die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und den bestimmungs- und ordnungsgemäßen Einsatz, insbesondere auch durch ausgebildetes Bedienungspersonal, stets sicherzustellen,
  - c) die Mietsache auf seine Kosten fachgemäß zu warten und zu pflegen oder in regelmäßigen Abständen warten und pflegen zu lassen,
  - d) Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsvorschriften des Vermieters zu befolgen,
  - e) alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung der Mietsache verbunden sind, zu beachten und zu erfüllen. Der Vermieter ist von Ansprüchen frei, die sich aufgrund schuldhafter Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten ergeben,
  - f) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen, Witterungseinflüsse und Verlust zu treffen sowie dafür, dass die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt wird.
2. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Standort und die Art des Einsatzes der Mietsache vom Mieter zu verlangen. Der Vermieter darf jederzeit nach Absprache während der normalen Geschäftszeiten die Mietsache untersuchen oder durch Bevollmächtigte untersuchen lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Untersuchung zuzulassen, das Betreten des Einsatzortes zu gestatten oder eine notwendige Erlaubnis Dritter beizubringen.
3. Persönliche Schutzausrüstungen sind mieterseitig zu stellen.
4. Ist für das Führen oder Bedienen der Mietsache ein Führerschein, eine Lenkerberechtigung, o.ä. erforderlich, so hat der Mieter sicherzustellen, dass die von ihm an der

Mietsache eingesetzten Personen über die erforderliche Berechtigung verfügen.  
Diejenigen Personen, die die Mietsache führen bzw. bedienen, sind dem Vermieter vom Mieter schriftlich namentlich zu benennen.

### **§ 11 Gebühren und Abgaben**

1. Der Mieter übernimmt evtl. öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, die während der Dauer des Vertrages aufgrund der Miete, des Besitzes und/oder des Gebrauchs erhoben werden. Das gilt auch für die Kosten behördlich vorgeschriebener Untersuchungen.
2. Der Vermieter ist bei Nichtzahlung befugt, seinerseits in Vorlage zu treten und vom Mieter Erstattung zu verlangen.
3. Diese zusätzlichen Aufwendungen sind spätestens bis der nächsten Mietzahlung des Mieters zu begleichen.

### **§ 12 Haftung des Mieters, Versicherung, Eigenanteil des Mieters, Haftungsbegrenzung**

1. Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung der Mietsache oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten, insbesondere solcher gemäß den §§ 3 und 10 dieser Bedingungen, haftet der Mieter für die Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert der Mietsache abzüglich Restwert. Daneben haftet der Mieter für etwaig anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und eine Verwaltungskostenpauschale. Die Haftung des Mieters entfällt, soweit er oder ein von ihm eingesetzter Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfe (Bedienungspersonal) den Schaden nicht zu vertreten hat.
2. Haftpflichtversicherungsschutz über den Vermieter besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.
3. Der Vermieter schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl ab. Der Mieter erstattet dem Vermieter hierfür die Kosten in der im Mietvertrag gesondert zum Mietzins ausgewiesenen Höhe. Ein im Mietvertrag angegebene Tagessatz gilt jeweils pro Kalendertag.

Der Mieter trägt zudem in jedem Schadensfall den in den Ergänzungsbedingungen des Vermieters für die Versicherung der Mietsache, dort Ziffern 4. und 5. genannten Eigenanteil. Im Gegenzug ist eine etwaige Haftung des Mieters nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen begrenzt.

Wünscht der Mieter die Befreiung von dieser Versicherung bzw. Kostentragungspflicht, so ist dies gesondert zu vereinbaren. Eine Befreiung erfolgt nur gegen Nachweis eines vergleichbaren Versicherungsschutzes durch den Mieter.

Für den Fall, dass der Mieter selbst einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherer

abschließt, tritt der Mieter hiermit seine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag unwiderruflich an den Vermieter ab, der diese Abtretung annimmt, und benachrichtigt der Mieter von dieser Abtretung den Versicherer.

4. Es gelten ergänzend die Regelungen gemäß den Ergänzungsbedingungen des Vermieters für die Versicherung der Mietsache.

### **§ 13 Mängelansprüche**

1. Der Vermieter hält die Mietsache auf seine Kosten betriebsfähig. Er beseitigt alle bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstehenden Schäden. Voraussetzung hierfür ist die nachweisliche Einhaltung der Mieterpflichten, insbesondere die gemäß §§ 3 und 10 dieser Mietbedingungen.
2. Die Beseitigung aller sonstigen Schäden, insbesondere die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, vertragswidrig vorgenommene Änderungen oder Instandhaltungsarbeiten durch den Mieter oder durch vom Mieter beauftragte Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – z. B. übermäßige Beanspruchung, oder den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel- verursachten Schäden, geht zu Lasten des Mieters, sofern die Schäden nicht auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind. Das gilt auch für Korrosions- und Rostschäden.
3. Auftretende Störungen, Mängel, Fehler, Schäden oder das Fehlen und der Verlust der Mietsache oder von Teilen oder Zubehör sind vom Mieter dem Vermieter jeweils unverzüglich schriftlich und –soweit möglich- unter Angabe des Hergangs und der Beteiligten zu melden.
4. Zur Vornahme aller dem Vermieter notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Mieter nach Absprache mit dem Vermieter diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Vermieter von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Vermieter sofort zu verständigen ist, hat der Mieter das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Vermieter angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Unter den in § 19 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen kann der Mieter auch fristlos kündigen.

### **§ 14 Verletzung von Nebenpflichten**

Wenn die Mietsache infolge schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gilt unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters – unbeschadet– die Regelung gemäß § 13 sinngemäß.

### **§ 15 Haftung des Vermieters**

1. Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertrauen durfte (nachstehend: Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet der Vermieter nicht.
3. Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet der Vermieter nur, wenn ihm das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht, sofern dadurch keine Kardinalpflicht betroffen ist.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung für aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Leben, Körper, Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist hiermit nicht verbunden.
5. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadenersatzansprüche des Mieters, sofern er Unternehmer ist und für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Mieter, die Verbraucher sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **§ 16 Unfall, Diebstahl**

Der Mieter hat nach einem Unfall oder Diebstahl sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge enthalten.

### **§ 17 Zugriff Dritter**

1. Im Falle von Verfügungen von hoher Hand, Beschlagnahmen, Pfändungen u. ä., gleichgültig ob diese auf Betreiben einer Behörde oder eines Privaten erfolgen, hat der Mieter auf die Eigentumsverhältnisse unverzüglich mündlich und schriftlich hinzuweisen und



darüber hinaus den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich der Grundstücke beantragt ist, auf denen sich die Mietsache befindet.
3. Ersatzansprüche, welche dem Mieter durch Zugriffe Dritter erwachsen sollten, werden schon jetzt an den Vermieter abgetreten.
4. Der Mieter trägt die Kosten für alle Maßnahmen zur Behebung derartiger Eingriffe.

### **§ 18 Mietzeit, Kündigung**

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Sollte der Mieter die Mietsache vor diesem Zeitpunkt in Gebrauch nehmen, so beginnt die Mietzeit mit der tatsächlichen Ingebrauchnahme der Mietsache. Im Falle der unberechtigten Annahmeverweigerung des Mieters beginnt die Mietzeit am Tage des Angebots des Vermieters. Bei Übergabe von selbständigen Teilen der Mietsache gilt vorstehendes entsprechend.
2. Sofern keine Mietmindestdauer vereinbart ist, kann das Mietverhältnis bei einer Überlassung der Mietsache bis zu drei Monaten mit einer Frist von 5 Werktagen gekündigt werden. Bei Überlassung der Mietsache bis zu zwölf Monaten kann das Mietverhältnis mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei einer Überlassung der Mietsache von mehr als zwölf Monaten kann das Mietverhältnis mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Soweit eine Mindestmietdauer vereinbart worden ist, finden die vorbezeichneten Kündigungsfristen bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestmietdauer keine Anwendung.
3. Die Mietzeit endet erst mit der Rückgabe der Mietsache in vertrags- und ordnungsgemäßem, insbesondere gereinigtem und komplettem Zustand an den Vermieter, frühestens jedoch mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit. Die Rückgabe hat während der normalen Betriebszeiten des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass dieser in der Lage ist, die Mietsache noch am selben Tag zu prüfen. Erfolgt die Rückgabe unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tage der Absendung oder Abholung der ordnungsgemäßen Mietsache durch den neuen Mieter.
4. Erfolgt die Rückgabe der Mietsache nicht in vertrags- und ordnungsgemäßem Zustand, so ist der Mieter zur Übernahme des dadurch dem Vermieter entstehenden Schadens, insbesondere evtl. Mietausfälle, verpflichtet.
5. Eine Nutzung der Mietsache nach Vertragsende ist dem Mieter nicht gestattet.

### **§ 19 Rücktritts- und Kündigungsrecht des Mieters**

1. Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Vermieter die Gebrauchsüberlassung und Gebrauchsgewährung vor Gefahrübergang aus einem Grunde endgültig unmög-

lich wird, den der Vermieter oder keine der Parteien zu vertreten hat. Dieses Recht besteht auch dann, wenn die Gebrauchsüberlassung und Gebrauchsgewährung vor Gefahrübergang teilweise unmöglich wird und der Mieter ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der teilweisen Leistung hat.

2. Der Mieter kann fristlos kündigen, wenn der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Frist für die Behebung eines von ihm zu vertretenden Mangels durch sein Verschulden hat verstreichen lassen oder eine Beseitigung des Mangels durch den Mieter oder durch Dritte nicht möglich oder nicht mehr zumutbar ist.
3. Kündigt der Mieter gem. Ziff. 2 berechtigterweise fristlos, trägt der Vermieter die Kosten und die Gefahr des Rücktransports der Mietsache.

### **§ 20 Fristlose Kündigung durch den Vermieter**

1. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn
  - a) der Mieter mit einer Mietzahlung oder einer anderen, speziell vereinbarten Zahlung ganz oder teilweise länger als 2 Wochen nach erfolgloser Mahnung in Rückstand kommt,
  - b) der Mieter nach Mahnung, ohne Zustimmung des Vermieters, die Mietsache oder einen Teil desselben für andere Zwecke verwendet (§ 3 Ziff. 3) oder unbefugt an einen anderen Ort (§ 3 Ziff. 2) verbringt, als vertraglich festgelegt ist,
  - c) der Mieter den Pflichten aus § 10 Ziff. 1 nicht unverzüglich nach erfolgloser Mahnung des Vermieters nachkommt,
  - d) der Mieter einem Dritten (§ 3 Ziff. 1) die Benutzung der Mietsache überlässt,
  - e) der Mieter Veränderungen an der Mietsache vornimmt (§ 3 Ziff. 4),
  - f) wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter grundlegend in Frage stellen, z. B. Zahlungseinstellung, Wechselproteste, Vollstreckungsmaßnahmen, Insolvenz,
2. Im Falle der fristlosen Kündigung kann der Vermieter die Hälfte der restlichen Mieten bis zum nächsten zulässigen ordentlichen Kündigungstermin als pauschale Entschädigung fordern. Der Mieter ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der Vermieter berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen.
3. Wenn der Mieter trotz einer Mahnung die vertraglichen Vereinbarungen nicht einhält, kann der Vermieter auch – ohne fristlos kündigen zu müssen – die Mietsache bis zur Erfüllung außer Betrieb setzen oder auf Kosten des Mieters entfernen. Die Kosten fallen dem Mieter zur Last.
4. Entfernt der Vermieter die Mietsache gemäß Ziff. 3, kann er auch anderweitig darüber verfügen. Die dem Vermieter zustehenden Rechte und Ansprüche bleiben bestehen. Be-

träge, die der Vermieter durch anderweitige Vermietung erzielt hat, werden nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet. Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

### **§ 21 Rückgabe der Mietsache**

1. Bei Beendigung des Vertrages hat der Mieter die Mietsache in ordnungsgemäßem, insbesondere gereinigtem und komplettem Zustand – unter Berücksichtigung einer für die Mietzeit normalen Abnutzung, die zu Lasten des Vermieters geht – an den Vermieter unverzüglich auf dessen Betriebsgelände zurückzugeben bzw. wenn Abholung vereinbart ist, zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Der Mieter verzichtet auf jedes Zurückbehaltungsrecht.
2. Die Mietsache muss bei Rückgabe durch den Mieter frei von jeglichem organischen Material sein. Insbesondere Reste von Pflanzen und Wasserpflanzen, auch Samen o. ä., dürfen nicht mehr an der Mietsache vorhanden sein, um eine Kontamination zukünftiger Einsatzorte der Mietsache zu verhindern.
3. Die Rückgabe der Mietsache ist nur während der normalen Betriebszeiten des Vermieters zulässig (montags-donnerstags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr, freitags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr).
4. Bei Abholung durch den Vermieter ist die Mietsache vom Vermieter in transportfähigem Zustand bereitzustellen.
5. Der Vermieter kann die Mietsache vor Absendung oder Abholung selbst untersuchen oder durch einen Sachverständigen untersuchen lassen. Der Sachverständige soll den Umfang von Mängeln und Beschädigungen, die voraussichtlichen Kosten ihrer Behebung und die evtl. Wertminderung der Mietsache feststellen. Die Kosten der Untersuchung trägt jede der Parteien zur Hälfte. Stellt der Sachverständige keine Mängel oder Beschädigungen fest, trägt der Vermieter dessen Kosten in voller Höhe.
6. Mängel und Beschädigungen der Mietsache, die über die normale Abnutzung hinausgehen, und/oder durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters.
7. Geht während der Mietdauer die Mietsache verloren oder tritt ein Totalschaden ein, so hat der Mieter eine Entschädigung in Höhe des derzeitigen Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Der Vermieter kann auch die Beschaffung eines der Mietsache gleichwertigen Ersatzgegenstandes verlangen. Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist die Miete bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit zu 100 % weiterzuzahlen, danach in Höhe von 50 %.
8. Der Vermieter kann für den Rücktransport ein vom Übergabeort abweichendes Ziel angeben, jedoch ist der Mieter dann zur Übernahme der Kosten nur bis zu einer Höhe verpflichtet, die bei Rücktransport an den Übergabeort entstehen würde. Frachtersparnisse

kommen dem Mieter zugute.

9. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zum Rücktransport nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Vertragsbeendigung nach, so kann der Vermieter den Rücktransport zu Lasten des Mieters vornehmen oder vornehmen lassen. Der Mieter gestattet bereits jetzt dem Vermieter oder den von diesem beauftragten Dritten den Zutritt zum Aufstellungsort der Mietsache zum Zwecke der Abholung. Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

### **§ 22 ergänzende Bedingungen für die Vermietung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und schwimmenden Geräten**

1. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Die Benutzung öffentlichen Straßenlandes mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist dem Mieter untersagt.
2. Schwimmende Geräte: Die Benutzung öffentlicher Wasserwege mit schwimmenden Geräten ist dem Mieter untersagt.

### **§ 23 Datenschutz**

Der Vermieter verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten aus dem Mietvertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene statistische Zwecke und für eigene Werbeaktionen.

### **§ 24 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Gericht. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Mieters Klage zu erheben.
3. Erfüllungsort ist, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, 49733 Haren (Ems).